

# Verordnung über die militärischen Identitätskarten und die militärische Erkennungsmarke

518.01

vom 28. November 1996 (Stand am 28. Januar 1997)

---

*Das Eidgenössische Militärdepartement,*

gestützt auf Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. August 1952<sup>1)</sup> über die Anwendung der Genfer Abkommen in der Armee und auf Artikel 129a der Kontrollverordnung PISA vom 29. Oktober 1986<sup>2)</sup>, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Herstellung und die Abgabe der grauen und der blauen militärischen Identitätskarte (Identitätskarten) sowie der militärischen Erkennungsmarke.

### Art. 2 Grundlagen

Die Identitätskarte sowie die Erkennungsmarke werden abgegeben gestützt auf:

- a. das Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>3)</sup> zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde;
- b. das Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>4)</sup> zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See;
- c. das Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>5)</sup> über die Behandlung der Kriegsgefangenen;
- d. das Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>6)</sup> über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten;
- e. das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977<sup>7)</sup> zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte;

AS 1997 177

1) SR 518.0

2) SR 511.22

3) SR 0.518.12

4) SR 0.518.23

5) SR 0.518.42

6) SR 0.518.51

7) SR 0.518.521

- f. das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977<sup>1)</sup> zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte.

### **Art. 3** Inhalt und Form

Die Identitätskarten und die Erkennungsmarke haben inhaltlich und in der Form den Anforderungen der vier Genfer Abkommen und der zwei Zusatzprotokolle zu genügen.

### **Art. 4** Verwendung

<sup>1</sup> Die Identitätskarten und die Erkennungsmarke dienen ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber bei einem bewaffneten Konflikt zu ihrem Schutz und im Sinne der Genfer Abkommen als Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Identität.

<sup>2</sup> Die graue Identitätskarte ist nur im Aktivdienst gültig und wenn die Person die Uniform, die eidgenössische Armbinde oder die Rotkreuzarmbinde trägt.

<sup>3</sup> Die blaue Identitätskarte sowie die Erkennungsmarke sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe gültig.

<sup>4</sup> Es ist nicht gestattet, die Identitätskarten als zivile Ausweisschriften zu verwenden.

<sup>5</sup> Die Erkennungsmarke kann auch im Zivilleben getragen werden.

## **2. Abschnitt: Daten**

### **Art. 5** Daten auf den Identitätskarten und der Erkennungsmarke

<sup>1</sup> Die graue Identitätskarte enthält über die Inhaberin oder den Inhaber:

- a. die AHV-Nummer als Matrikelnummer;
- b. den Namen;
- c. den Vornamen, bei mehr als einem Vornamen nur den Rufnamen;
- d. das Geburtsdatum mit Tag, Monat und Jahr;
- e. den militärischen Grad oder gegebenenfalls die Offiziersfunktion;
- f. den Trockenstempel «Generalstab, Untergruppe Personelles der Armee»;
- g. die Unterschrift.

<sup>2</sup> Die blaue Identitätskarte enthält über die Inhaberin oder den Inhaber zusätzlich:

- a. die Körpergrösse, die Farbe der Augen und der Haare;
- b. die besonderen Kennzeichen;
- c. ein Passbild neueren Datums;
- d. die militärische Funktion, die zum Erhalt der blauen Karte berechtigt.

<sup>3</sup> Die Erkennungsmarke enthält über die Inhaberin oder den Inhaber:

- a. auf der Vorderseite:
  1. die AHV-Nummer als Matrikelnummer,
  2. den Namen,

<sup>1)</sup> SR 0.518.522

3. den Vornamen, bei mehr als einem Vornamen nur den Rufnamen,
  4. das Geburtsdatum mit Tag, Monat und Jahr;
- b. auf der Rückseite:
1. die Staatsbezeichnung (CH),
  2. das Schweizer Kreuz.

<sup>4</sup> Bei Inhaberinnen und Inhabern eines Dienstbüchleins müssen die Daten der Identitätskarten und der Erkennungsmarke mit den Daten im Dienstbüchlein übereinstimmen.

#### **Art. 6** Datenbezug

<sup>1</sup> Die für die Identitätskarten und die Erkennungsmarke nötigen Daten werden aus dem Personal-Informations-System der Armee (PISA) bezogen, soweit die Personen im PISA erfasst sind.

<sup>2</sup> Die Daten von Personen, die nicht im PISA erfasst sind, werden bei den militärischen Betrieben aufgenommen (Art. 7 Abs. 1 und 4).

### **3. Abschnitt: Abgabe und Rücknahme**

#### **Art. 7** Abgabe

<sup>1</sup> Die graue Identitätskarte erhalten bei einer Mobilmachung oder auf Anordnung des Generalstabschefs:

- a. alle Angehörigen der Armee;
- b. das Personal von privaten Unternehmen, von militärischen Anstalten und Betrieben, für die der Bundesrat gestützt auf Artikel 81 des Militärgesetzes<sup>1)</sup> den militärischen Betrieb angeordnet hat;
- c. die Personen, die der Armee gestützt auf Artikel 6 des Militärgesetzes zugeteilt oder zugewiesen werden;
- d. alle anderen Personen, die in der Armee eingesetzt werden;
- e. die Angehörigen des Grenzwachtkorps.

<sup>2</sup> Die blaue Identitätskarte erhalten in der Rekrutenschule, in Umschulungskursen oder Ausbildungskursen und bei Mutationen:

- a. das Sanitätspersonal;
- b. die freiwilligen Sanitätshilfen;
- c. die anderen Angehörigen der Armee, die in Sanitäts- oder Rotkreuzformationen eingeteilt werden;
- d. die Angehörigen des Armeespiels und der Militärspiele;
- e. das Seelsorgepersonal.

<sup>3</sup> Eine Erkennungsmarke erhalten:

- a. nach der Aushebung:
  1. alle Angehörigen der Armee,
  2. die freiwilligen Sanitätshilfen,
  3. die Angehörigen des Grenzwachtkorps,

<sup>1)</sup> SR 510.10

4. die Personen, die Friedensförderungsdienst leisten.
  - b. bei einer Mobilmachung oder auf Anordnung des Generalstabschefs:
    1. das Personal von privaten Unternehmen, von militärischen Anstalten und Betrieben, für die der Bundesrat gestützt auf Artikel 81 des Militärgesetzes den militärischen Betrieb angeordnet hat,
    2. die Personen, die der Armee gestützt auf Artikel 6 des Militärgesetzes zugeteilt oder zugewiesen werden,
    3. alle anderen Personen, die in der Armee eingesetzt werden.
- 4 Dem Personal von privaten Unternehmen, militärischen Anstalten und Betrieben werden die Identitätskarte und die Erkennungsmarke erst nach Anordnung des militärischen Betriebs abgegeben. Die Abgabe erfolgt über die privaten Unternehmungen, militärischen Anstalten und Betriebe.

### **Art. 8** Eintragung im Dienstbüchlein

- <sup>1</sup> Die Identitätskarten und die Erkennungsmarke gehören zur persönlichen Ausrüstung.
- <sup>2</sup> Die blaue Identitätskarte wird in Rekrutenschulen durch das Schulkommando und die Erkennungsmarke bei der Erstausrüstung durch das Zeughaus im Dienstbüchlein eingetragen. Die graue Identitätskarte wird im Dienstbüchlein nicht eingetragen.

### **Art. 9** Änderung von Daten

- <sup>1</sup> Bei Änderung von Personendaten werden die Identitätskarten und die Erkennungsmarke von der Untergruppe Personelles der Armee unentgeltlich neu ausgestellt.
- <sup>2</sup> Der Kreiskommandant oder die zuständigen Verwaltungsstellen, die die Änderung der Personendaten im Dienstbüchlein vornehmen, geben der Untergruppe Personelles der Armee die Änderung unter Beilage der bisherigen Identitätskarte und Erkennungsmarke bekannt.
- <sup>3</sup> Änderungen im Grad oder in der Offiziersfunktion werden auf der blauen Identitätskarte durch diejenige Verwaltungsstelle eingetragen, die nach den Bestimmungen über das militärische Kontrollwesen für die Eintragung der Änderung im Dienstbüchlein zuständig ist.

### **Art. 10** Verlust und Beschädigung

- <sup>1</sup> Verlorengegangene oder beschädigte Identitätskarten und Erkennungsmarken werden ersetzt. Der Ersatz wird mit dem Formular 36.3 bei der Untergruppe Personelles der Armee veranlasst:
  - a. im Dienst:
    - durch den Kommandanten, unter dem der Dienst geleistet wird;
  - b. ausserhalb des Dienstes:
    - durch den Kreiskommandanten, den Sektionschef, das Zeughaus oder durch die betroffene Person persönlich.
- <sup>2</sup> Personen, die ihre Identitätskarte oder Erkennungsmarke verlieren oder beschädigen, haben für die Kosten des Ersatzes aufzukommen. Die Entschädigung richtet

sich nach Anhang 1, Ziffer 1.10 der Gebührenverordnung EMD vom 10. Januar 1991<sup>1)</sup>.

#### **Art. 11 Rücknahme**

<sup>1</sup> Bei der Rücknahme der persönlichen Ausrüstung wird wie folgt verfahren:

- a. bei Aufbewahrung oder Hinterlegung der Ausrüstung im Zeughaus bleibt die blaue Identitätskarte bei der Ausrüstung;
- b. beim Ausscheiden aus der Militärdienstpflicht wird die blaue Identitätskarte vernichtet;
- c. nach einem Aktivdienst verbleibt die graue Identitätskarte bei der persönlichen Ausrüstung, sofern das EMD nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Besitzt die betroffene Person keine anderen Ausrüstungsgegenstände, so wird die blaue Identitätskarte von derjenigen Verwaltungsstelle, die die Ausrüstung zurücknimmt, der Untergruppe Personelles der Armee mit Angabe des Rücknahmegrundes zugestellt.

<sup>3</sup> Die Erkennungsmarke wird nicht zurückgenommen.

### **4. Abschnitt: Herstellung**

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Untergruppe Personelles der Armee stellt die blaue Identitätskarte und die Erkennungsmarke sowie in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Informatik des Eidgenössischen Militärdepartements die graue Identitätskarte her und gibt diese ab.

<sup>2</sup> Bei Änderung der militärischen Funktion, bei Versetzung oder Neueinteilung, die den Bezug der blauen Identitätskarte nötig machen, stellt die Verwaltungsstelle, die die Mutation zu vollziehen hat, das Dienstbüchlein zur Herstellung der blauen Identitätskarte der Untergruppe Personelles der Armee zu.

### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Vollzug**

Die Untergruppe Personelles der Armee vollzieht diese Verordnung.

#### **Art. 14 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 24. Dezember 1991<sup>2)</sup> über die militärischen Identitätskarten und die Erkennungsmarke wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> SR 510.461

<sup>2)</sup> [AS 1992 1565]

<sup>2</sup> Die Gebührenverordnung EMD vom 10. Januar 1991<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

*Anhang 1, Ziffer 1.10*

...<sup>2)</sup>

**Art. 15** Übergangsbestimmungen

Die graue Identitätskarte folgender Personen wird im Dienstbüchlein belassen und nicht nachgeführt oder ersetzt:

- a. Personen des Jahrganges 1976 und älter;
- b. Personen des Jahrganges 1977 und jünger, sofern sie vorzeitig ausgehoben wurden oder aus irgendeinem anderen Grund eine besitzen.

**Art. 16** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>1)</sup> SR **510.461**

<sup>2)</sup> Text eingefügt in der genannten V.